

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Verbreitung und Überprüfung von Kunststoffen in häuslichem Bioabfall

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch sie den Anteil von Kunststoffen im Bioabfall privater Haushalte Baden-Württembergs schätzt;
2. ob und wenn ja, welche Gründe sie für regionale Unterschiede des unter Ziffer 1 genannten Anteils sieht;
3. wer in welchem Umfang woraufhin den Bioabfall privater Haushalte überprüft;
4. wo innerhalb der Landesgrenzen Verstöße gegen die Bioabfallverordnung festgestellt und wie sie geahndet wurden;
5. wer in welchem Umfang und auf welche Weise die Kompostierung der Gärreste von Biogasanlagen überprüft;
6. wie viel Kunststoff schätzungsweise im Wege der Kompostausbringung auf landwirtschaftliche Flächen in Baden-Württemberg gelangt;
7. wo im Land Verstöße gegen die Düngemittelverordnung wie geahndet wurden und inwieweit es sich auch um Verstöße im Zusammenhang mit Kunststoffanteilen gehalten hat;

8. inwieweit davon ausgegangen werden muss, dass hinsichtlich der Mikroplastikstoffe für sämtliche Flüsse im Land in etwa dieselben Werte gelten wie für die untersuchten.

05. 04. 2018

Gruber, Rolland, Born, Kopp, Gall SPD

Begründung

Durch die länderübergreifende Studie der Landesanstalten und -behörden zu Mikroplastik in Binnengewässern Süd- und Westdeutschlands sowie durch die akute Verschmutzung der Schlei mit Plastikmüll aus einer Biogasanlage in Niedersachsen rücken diesbezügliche Standards und deren Einhaltung verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit. Quelle und Ausmaß der Verbreitung von Plastikmüll in Baden-Württemberg bilden die naturgemäße Bezugsgröße zur Beurteilung des Handlungsbedarfs in unserem Land, insbesondere im Abgleich mit den in Ziffer 8 der Drucksache 16/2579 angegebenen Maßnahmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 Nr. 25–8981.30/88 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie hoch sie den Anteil von Kunststoffen im Bioabfall privater Haushalte Baden-Württembergs schätzt;*

Zum durchschnittlichen Kunststoffanteil im häuslichen Bioabfall (Biotonnenabfälle) von Baden-Württemberg liegen dem Umweltministerium keine belastbaren Daten vor. Im Rahmen einer aktuellen Sortieranalyse (2017) ließ die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Auftrag des Umweltministeriums den Fremdstoffgehalt mehrerer Kreise in Baden-Württemberg systematisch untersuchen. Die Auswertung dieser Sortieranalysen ergab für die untersuchten Landkreise einen durchschnittlichen Kunststoffanteil im häuslichen Bioabfall (Biotonnenabfälle) von etwa 0,7 Gewichtsprozent. Der Anteil an Fremdstoffen, ohne Steine (Glas, Kunststoff, Metall, etc.) betrug im Durchschnitt insgesamt rund 2,3 Gewichtsprozent.

Im Vergleich dazu wurde der LUBW im Rahmen einer Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für Baden-Württemberg ein durchschnittlicher Fremdstoffgehalt von vier Gewichtsprozent übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fremdstoffgehalte von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder von den Betreibern der Bioabfallverwertungsanlagen in der Regel durch optische Begutachtungen oder Schätzungen erhoben werden. Da sich Kunststofffolien aufgrund ihres geringen spezifischen Gewichts auch bei sehr geringen Mengenanteilen schon nachteilig auf das optische Erscheinungsbild von Bioabfällen auswirken, kommt es bei optischen Begutachtungen von Bioabfällen in der Tendenz zu einer Überschätzung der Kunststoffgehalte. Dies zeigt auch die Gegenüberstellung des abgeschätzten Fremdstoffgehaltes (4,0 Gewichtsprozent) und der systematischen Sortieranalyse (2,3 Gewichtsprozent). Für eine exakte Bewertung der Fremdstoffgehalte von Bioabfällen ist daher eine qualifizierte Sortieranalyse unumgänglich.

2. ob und wenn ja, welche Gründe sie für regionale Unterschiede des unter Ziffer 1 genannten Anteils sieht;

Fremdstoff-Verunreinigungen gelangen hauptsächlich durch Fehlwürfe der Bürgerinnen und Bürger in das Sammelsystem der häuslichen Bioabfälle. Das Trennverhalten der Bürgerinnen und Bürger und somit der Fremdstoffgehalt in den Bioabfällen privater Haushalte (Biotonnenabfälle) werden insbesondere durch die Öffentlichkeitsarbeit, die Gebührenstruktur und die Organisation des Sammelsystems (Abfuhrhythmus, Gefäßvolumina, etc.) in den Kreisen beeinflusst. Aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Erfassungskonzepte der Kreise in Baden-Württemberg sind fundierte Aussagen über die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Einflussgrößen und dem Fremdstoffgehalt in den häuslichen Bioabfällen nur bedingt möglich. Die dem Umweltministerium vorliegenden Daten lassen jedoch keine wesentlichen Unterschiede beim Fremdstoffanteil zwischen ländlichen und städtischen Kreisen sowie kreisfreien Großstädten erkennen, sodass den regionalen Unterschieden ein deutlich geringerer Einfluss als den anderen bekannten Faktoren zugemessen werden muss.

Stattdessen haben die Siedlungs- und Bebauungsstruktur innerhalb einer Region und damit einhergehend die Wohnstruktur einen nachgewiesenen Einfluss auf die Fremdstoffgehalte in den Bioabfällen aus privaten Haushalten. Dabei steigen die Fremdstoffgehalte in der Regel mit zunehmender Verdichtung der Bebauungsstruktur an. Nach Angaben aus der Fachliteratur relativiert sich dieser Unterschied allerdings bei Betrachtung der konkreten Zusammensetzung der Fremdstoffmassen. Demnach resultiert der geringere Fremdstoffgehalt in Bebauungsstrukturen mit 1- und 2-Familienhäusern im Vergleich zu Bebauungsstrukturen mit Mehrfamilienhäusern überwiegend aus einer größeren Menge an häufig fremdstofffreien Gartenabfällen.

3. wer in welchem Umfang woraufhin den Bioabfall privater Haushalte überprüft;

Die Überprüfung des Trennverhaltens der Bürgerinnen und Bürger und somit die Kontrolle der sortenreinen (fremdstofffreien) Erfassung von häuslichen Bioabfällen obliegt der Organisationshoheit der Kreise. Deshalb liegen dem Umweltministerium keine belastbaren Daten zum Umfang dieser Überprüfungen vor.

Grundsätzlich sind zur Kontrolle der Bioabfälle aus privaten Haushalten unterschiedliche Maßnahmen möglich. Diese Kontrollen – mit dem Ziel einer Verbesserung der Bioabfallqualität – sind zwingend erforderlich, da nur mit einem hochwertigen, möglichst sortenreinen Bioabfall auch hochwertiger Kompost erzeugt werden kann. In Baden-Württemberg setzen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hierzu in der Regel sog. „Müllsheriffs“ zur regelmäßigen Sichtkontrolle der Biotonnen vor der Entleerung und/oder ein an ausgewählten Sammelfahrzeugen angebrachtes elektronisches Detektionssystem ein. Beide Systeme sollen Fremdstoffe bereits bei der Bioabfallfassung erkennen, um diese nicht mit dem Bioabfall einzusammeln. Zusätzlich werden die eingesammelten Bioabfälle bei der Anlieferung an den Verwertungsanlagen (Vergärungsanlagen, Kompostierungsanlagen) durch den jeweiligen Anlagenbetreiber optisch begutachtet.

4. wo innerhalb der Landesgrenzen Verstöße gegen die Bioabfallverordnung festgestellt und wie sie geahndet wurden;

Mit Blick auf die Zielsetzung dieser Anfrage bezieht sich die Beantwortung zu dieser Frage auf Verstöße gegen die Bioabfallverordnung im Zusammenhang mit Kunststoffverunreinigungen in häuslichen Bioabfällen.

Eine landesweite Abfrage bei den zuständigen Überwachungsbehörden ergab, dass in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren ein Verstoß gegen die Bioabfallverordnung aufgrund eines überhöhten Fremdstoffgehaltes festgestellt wurde. Hierbei handelte es sich um eine Biogasanlage, die sowohl häusliche Bioabfälle als auch gewerbliche Bioabfälle annimmt und verwertet. Im Rahmen der behördlichen Überwachung wurde in einer Gärrestcharge dieser Anlage eine Überschreitung des in der Bioabfallverordnung zulässigen Fremdstoffanteils

ermittelt. In der Konsequenz dieses festgestellten Verstoßes erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Optimierung der Anlagentechnik zur Verbesserung der Fremdstoffabtrennung.

5. wer in welchem Umfang und auf welche Weise die Kompostierung der Gärreste von Biogasanlagen überprüft;

Kompostierungsanlagen unterliegen rechtlichen Regelungen aus verschiedenen Rechtsgebieten. Für die Kompostierung von häuslichen Bioabfällen und die Lagerung von Bioabfall-Kompost bestehen parallele Anforderungen im Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserrecht. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die abfallrechtliche Überwachung von Anlagen, die Bioabfälle mit dem Ziel einer bodenbezogenen Verwertung behandeln. Diese unter den Geltungsbereich der Bioabfallverordnung (BioAbfV) fallenden Bioabfallbehandlungsanlagen unterliegen in Baden-Württemberg der Überwachung durch die unteren Verwaltungsbehörden oder die Regierungspräsidien. Die Überwachung erfolgt anlassbezogen.

Entsprechend den Vorgaben der BioAbfV müssen Bioabfallbehandler, sofern diese nicht von einer Freistellung erfasst sind (§ 10 Abs. 1 und 2 BioAbfV) die von ihnen behandelten Bioabfälle je angefangene 2.000 Tonnen Frischmasse auf ihre phyto- und seuchenhygienische Unbedenklichkeit sowie auf die Einhaltung der in der BioAbfV vorgegebenen Schwermetall- und Fremdstoffgrenzwerte untersuchen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ist der Bioabfallbehandler verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren. Unabhängig von der behandelten Abfallmenge sind die Untersuchungen mindestens alle drei Monate durchzuführen. Untersuchungsergebnisse der hygienisierten Bioabfälle sind vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Untersuchungsergebnisse zum Schwermetall- und Fremdstoffgehalt sind halbjährlich vorzulegen.

Zudem sind Bioabfallbehandler, Gemischhersteller bzw. Abgeber an den Bewirtschafter der Aufbringflächen dazu verpflichtet, der für die Aufbringfläche zuständigen Abfall- und Landwirtschaftsbehörde die in der Bioabfallverordnung geforderten Lieferscheine inklusive der Versicherung der Einhaltung der Anforderungen zur Hygiene sowie zum Schwermetall- und Fremdstoffgehalt der Bioabfälle zu übermitteln. Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat in den Lieferschein unverzüglich nach der Aufbringung die eindeutige Bezeichnung und Größe der Aufbringungsfläche sowie die Bodenuntersuchung nach § 9 Absatz 2 BioAbfV einzutragen und der für die Aufbringungsfläche zuständigen Abfall- und Landwirtschaftsbehörde eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheines zu übersenden.

Anlagen zur Behandlung von häuslichen Bioabfällen produzieren meist gütegesicherte Komposte oder Gärreste und sind daher nach § 11 Abs. 3 BioAbfV vom Lieferscheinverfahren befreit. Diese RAL-gütegesicherten Anlagen unterliegen der regelmäßigen Güteüberwachung durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. oder die Gütegemeinschaft Gärprodukte e. V. Die im Rahmen der RAL-Gütesicherung durchgeführte Überwachung übersteigt den in der BioAbfV vorgegebenen Umfang.

6. wie viel Kunststoff schätzungsweise im Wege der Kompostausbringung auf landwirtschaftliche Flächen in Baden-Württemberg gelangt;

Untersuchungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost haben gezeigt, dass der durchschnittliche Kunststoffgehalt in gütegesicherten Komposten bei unter 0,01 Gewichtsprozent (bezogen auf die Komposttrockenmasse) liegt. Der in der Düngemittelverordnung zulässige Grenzwert für Kunststoffbestandteile in Düngemitteln (0,1 Gewichtsprozent) wird von gütegesicherten Komposten somit um den Faktor 10 deutlich unterschritten.

7. wo im Land Verstöße gegen die Düngemittelverordnung wie geahndet wurden und inwieweit es sich auch um Verstöße im Zusammenhang mit Kunststoffanteilen gehalten hat;

Im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle wurden in den vergangenen fünf Jahren insgesamt 54 Kontrollen in Unternehmen mit Biogasanlagen und/oder Kompostwerken durchgeführt, welche explizit häuslichen Bioabfall verarbeiten. Die Proben der Düngemittelverkehrskontrolle werden routinemäßig u. a. auf eine korrekte Kennzeichnung, die Einhaltung der Nährstoffgehalte und Grenzwerte für bestimmte Schadstoffgehalte gemäß der Düngemittelverordnung untersucht. In drei Fällen ergaben sich Beanstandungen bzgl. der richtigen Kennzeichnung, die in einem Fall zu einem Bußgeld führte. Eine Untersuchung in Bezug auf die verschiedensten Fremdbestandteile gemäß Düngemittelverordnung Anlage 2 Tabelle 8.3 erfolgte bislang im Verdachtsfall. Bei zwei von acht Fällen wurden Beanstandungen bzgl. Kunststoffen festgestellt. Sie führten wegen weiterer Unregelmäßigkeiten einmal zu einer gebührenpflichtigen Anordnung, in welcher das Inverkehrbringen gemäß Düngemittelverordnung untersagt wurde, und einmal zu einem Bußgeld.

8. inwieweit davon ausgegangen werden muss, dass hinsichtlich der Mikroplastikstoffe für sämtliche Flüsse im Land in etwa dieselben Werte gelten wie für die untersuchten;

Die länderübergreifende Studie „Mikroplastik in Binnengewässern in Süd- und Westdeutschland“ ist eine erste größere Bestandsaufnahme. In Baden-Württemberg wurden Gewässer ausgewählt, die unterschiedliche Abwasseranteile und Einzugsgebietsgrößen repräsentieren. Es wurden 23 repräsentativ ausgewählte Probenahmestellen in den Fließgewässern und im Bodensee untersucht. Die Nebenflüsse wurden im Mündungsbereich untersucht.

Es waren in allen untersuchten Fließgewässern Rhein, Neckar, Donau sowie ausgewählten Nebengewässern des Rheins (Kinzig, Kriegbach, Kraichbach) und des Neckars (Körsch, Würm, Enz, Kocher, Jagst) Mikroplastikpartikel im Spurenbereich nachzuweisen. Im Gewässerverlauf von Rhein und Neckar ist kein zunehmender Trend feststellbar. Dort, wo der Abwasseranteil im Gewässer höher ist, wurden auch etwas höhere Konzentrationen an Partikeln gemessen. Der Abwassereinfluss ist jedoch insgesamt gering. Hotspots, d. h. lokale Eintragsstellen, konnten keine ausgemacht werden. Die räumliche Verteilung, die Anzahl und die Art der gemessenen Mikroplastikpartikel sprechen für eine diffuse Belastung der Gewässer. Aufgrund der repräsentativen Messstellenauswahl ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse auch auf andere, nicht untersuchte Gewässer im Land übertragen werden können.

Im Zusammenhang mit Komposten und Gärresten deuten Modellbetrachtungen darauf hin, dass diese nur zu einem Anteil von weniger als 1 Prozent zu den Mikroplastikstoffverunreinigungen in der Nord- und Ostsee beitragen.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär